

Brüssel, den 16.10.2017
C(2017) 6760 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.10.2017

**mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 79 Absatz 2
der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union
über die Bedingungen für den Einsatz der von der Kommission gemäß Artikel 3a und
Artikel 3b
dieser Beschäftigungsbedingungen eingestellten Vertragsbediensteten**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.10.2017

**mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 79 Absatz 2
der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union
über die Bedingungen für den Einsatz der von der Kommission gemäß Artikel 3a und
Artikel 3b
dieser Beschäftigungsbedingungen eingestellten Vertragsbediensteten**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“) sowie auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden „BBSB“), ursprünglich festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹, und insbesondere auf Titel IV der BBSB,

nach Anhörung der zentralen Personalvertretung,

nach Anhörung des Statutsbeirats,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zahl der von der Kommission angestellten Vertragsbediensteten ist seit der Schaffung dieser Bedienstetenkategorie im Jahr 2004 beträchtlich angestiegen. Sie stellen 2015 etwa 20 % des Personalbestands der Kommission dar und nehmen in vielen ihrer Tätigkeiten und Verfahren einen wesentlichen Platz ein.
- (2) Angesichts ihrer hohen Zahl sollten die Vertragsbediensteten besser in die Kommission integriert werden, indem ihnen im Rahmen der Talentmanagementpolitik mehr Entwicklungsperspektiven angeboten werden. Dies hat Einfluss auf den gesamten Prozess der Verwaltung dieser Bediensteten: von ihrer Auswahl bis zu ihrer Beurteilung, aber auch im Hinblick auf ihren beruflichen Werdegang, ihren Aufstieg und ihre Neueinstufung. Diese Weiterentwicklungen schließen die Möglichkeit ein, die Besoldungs- und Funktionsgruppe unter Verbesserung der Mobilität sowohl zwischen den Dienststellen als auch innerhalb der Dienststellen zu wechseln. Die Einstellungsmöglichkeiten über interne Auswahlverfahren, die mit dem Statut seit 2014 geboten werden, sollen zudem zu Instrumentarien der Laufbahnverlängerung für die verdienstvollsten Vertragsbediensteten werden.
- (3) Die Bestimmungen zu den Beschäftigungsbedingungen für Vertragsbedienstete wurden seit 2004 mehrfach angepasst und richten sich derzeit nach dem geänderten Beschluss der Kommission K(2011) 1264 vom 2 März 2011. Diese müssen überprüft werden, um sie an die neuen Bedürfnisse und Entwicklungen, vor allem im Hinblick auf das Auswahlverfahren und den Statutenrahmen infolge der Änderungen, die durch

¹ ABL L 56 vom 4.3.1968, S. 1, geändert durch die Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013, veröffentlicht im ABL L 287/15 vom 29.10.2013

die Überarbeitung des Statuts und der BBSB eingebracht wurden und die seit dem 1. Januar 2014 zur Anwendung gelangen, anzupassen.

- (4) Die Überarbeitung der Bestimmungen zu den Beschäftigungsbedingungen für Vertragsbedienstete reiht sich vollumfänglich in die Talentmanagementpolitik der Kommission ein. Diese Überarbeitung zielt insbesondere darauf ab, das Einstellungsverfahren beispielsweise durch zeitlich unbefristete Aufforderungen zur Interessenbekundung und die interne Veröffentlichung offener Stellen für 3a-Vertragsbedienstete zu optimieren. Damit sollen den verdienstvollsten Vertragsbediensteten zudem Mobilitätsmöglichkeiten und zusätzliche Laufbahnmöglichkeiten angeboten werden, wie beispielsweise durch Organisation interner Auswahlverfahren oder eines Beurteilungsverfahrens, wodurch den 3a-Vertragsbediensteten der Zugang zu ihrer jeweils nächsthöheren Funktionsgruppe gestattet wird.
- (5) Zur Verbesserung der Mobilität ist es von Bedeutung, die Verbindung zwischen Vertragsbediensteten, die von der Kommission eingestellt werden, und denen, die von den Exekutivagenturen eingestellt werden, zu verstärken und sich dabei auf gemeinsame Richtlinien bezüglich der Auswahl und der Verwaltung von Vertragsbediensteten zu stützen.
- (6) Aus demselben Grund ist es darüber hinaus wichtig, die Beschäftigungsbedingungen von Vertragsbediensteten im Sinne von Artikel 3a und denen im Sinne von Artikel 3b der BBSB vor allem im Hinblick auf die Einstufung bei Dienstantritt oder die jährliche Beurteilung anzugleichen.
- (7) Angesichts der besonderen Stellung, die 3a-Vertragsbedienstete, die innerhalb von Delegationen der Europäischen Union eingestellt sind, haben, und der zentralen Rolle, die sie spielen, kann die Möglichkeit, die diesen Bediensteten dahingehend geboten wird, bestimmte Funktionen innerhalb dieser Delegationen zu bekleiden, wozu auch die Anleitung und Führung eines aus Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten bestehenden Teams gehört, für sie zusätzliche Entwicklungsperspektiven beinhalten.
- (8) Generell müssen die auf Vertragsbedienstete zur Anwendung gelangenden Regeln und Bestimmungen vereinfacht werden. Die Beschäftigungsbedingungen für diese Bedienstetenkategorie müssen flexibler gestaltet werden, ganz gleich, ob es sich um das Auswahlverfahren, die Einstufung in die Funktions- und die Besoldungsgruppe oder die Laufzeit bzw. Verlängerung von Verträgen handelt.
- (9) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit ist es erforderlich, den Beschluss der Kommission K(2011) 1264 vom 2 März 2011 durch den vorliegenden Beschluss zu ersetzen.

HAT DIESE ALLGEMEINEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ERLASSEN:

TITEL I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Dieser Beschluss findet auf die Beschäftigungsbedingungen von Vertragsbediensteten im Sinne von Artikel 3a der BBSB (im Folgenden „3a-Vertragsbedienstete“) und von Vertragsbediensteten im Sinne von Artikel 3b der BBSB (im Folgenden „3b-Vertragsbedienstete“) Anwendung, die von der Europäischen Kommission eingestellt werden:

- bei den Dienststellen der Kommission, insbesondere in Verwaltungsämtern, Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union,
- beim Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO),
- beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP) und
- beim Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses werden das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP) und das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) den Dienststellen der Kommission gleichgestellt.

Die Begriffe „3a-Vertragsbedienstete“ und „3b-Vertragsbedienstete“ werden ausschließlich verwendet. Der Begriff „Vertragsbediensteter“ allein bezeichnet beide Arten von Vertragsbediensteten.

TITEL II – Einstellungsbedingungen

Artikel 2 – Auswahl

- (1) Als 3a-Vertragsbediensteter oder 3b-Vertragsbediensteter darf nur eingestellt werden, wer nach den in Anhang I festgelegten Auswahlmodalitäten ausgewählt wurde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde (im Folgenden „Einstellungsbehörde“) in Ausnahmefällen, sofern das Interesse der Dienststelle dies rechtfertigt, als 3a-Vertragsbediensteten oder 3b-Vertragsbediensteten eine Person einstellen, die ein Auswahlverfahren für Beamte bestanden hat, das für die auszuübenden Funktionen als geeignet erachtet wird. Der Paritätische Ausschuss wird von der Einstellungsbehörde einmal jährlich über die Anwendung dieser Bestimmung informiert.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann der Generaldirektor der Generaldirektion Humanressourcen (im Folgenden DG HR) die Einstellung eines Beamten, dem gemäß Artikel 40 Absatz 2 des Statuts Urlaub aus persönlichen Gründen gewährt wurde, als 3a- oder 3b-Vertragsbediensteter genehmigen.

Artikel 3 – Funktionsgruppen

Die Einstellungsbehörde legt die Funktionsgruppe, in der der Vertragsbedienstete eingestellt wird, gemäß Artikel 80 Absatz 2 der BBSB fest.

Zu diesem Zweck erstellt die betreffende Dienststelle eine Stellenbeschreibung.

Artikel 4 – Bedingungen und Mindestanforderungen für die Einstellung

- (1) Für die Einstellung als Vertragsbediensteter müssen die in Artikel 82 Absätze 2 und 3 der BBSB vorgesehenen Bedingungen und Mindestanforderungen erfüllt sein.
- (2) Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 82 Absatz 2 der BBSB werden nur von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellte oder von den Behörden der Mitgliedstaaten als gleichwertig anerkannte Abschlüsse berücksichtigt. In letzterem Fall behält sich die Einstellungsbehörde die Möglichkeit vor, den Nachweis der Gleichwertigkeit zu verlangen.

Artikel 5 – Einstufung in die Funktionsgruppe

- (1) Gemäß Artikel 86 Absatz 1 und Artikel 89 Absatz 1 der BBSB nimmt die Einstellungsbehörde die Einstufung des jeweiligen Vertragsbediensteten in seine Funktionsgruppe unter Berücksichtigung seiner Qualifikationen und Berufserfahrung zum Zeitpunkt des Dienstantritts vor.

Zum Zwecke dieser Einstufung werden die Qualifikationen und die Berufserfahrung berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragsbedienstete die Mindestanforderungen für seine Einstellung gemäß Artikel 82 Absatz 2 der BBSB erfüllte, und dem Zeitpunkt seines Dienstantritts erworben wurden. Bei Abschlüssen, die denen gleichgestellt sind, die den Zugang zu der betreffenden Funktionsgruppe eröffnen, legt die Einstellungsbehörde einen Stichtag fest, ab dem die Berufserfahrung berücksichtigt wird.

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln 9, 10 und 11 wird ein Vertragsbediensteter, der in der Funktionsgruppe I eingestellt wird, in die Besoldungsgruppe 1 eingestuft.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln 9, 10 und 11 wird ein Vertragsbediensteter, der in den Funktionsgruppen II, III bzw. IV eingestellt wird, nach folgenden Regeln in eine Besoldungsgruppe seiner jeweiligen Funktionsgruppe eingestuft:

- a) in der Funktionsgruppe II:

Qualifikation und Berufserfahrung	Besoldungsgruppe
Unter 5 Jahren	4
Mindestens 5 Jahre	5

- b) in der Funktionsgruppe III:

Qualifikation und Berufserfahrung	Besoldungsgruppe
Unter 5 Jahren	8
Zwischen 5 und 15 Jahren	9
Mindestens 15 Jahre	10

- c) in der Funktionsgruppe IV:

Qualifikation und Berufserfahrung	Besoldungsgruppe
Unter 5 Jahren	13
Zwischen 5 und 17 Jahren	14
Mindestens 17 Jahre	16

- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Einstellungsbehörde auf Antrag einer Dienststelle einen Vertragsbediensteten, der in den Funktionsgruppen II, III bzw. IV eingestellt wird, in eine Besoldungsgruppe seiner Funktionsgruppe einstufen, die höher als die in den Tabellen in Absatz 3 Buchstaben a, b und c ausgewiesene ist. Für 3a-Vertragsbedienstete erfolgt die Einstufung in den Grenzen gemäß Artikel 86 der BBSB. Die betreffende Dienststelle muss ihren Antrag gegenüber der Einstellungsbehörde begründen und sich dazu insbesondere auf die geforderten Berufserfahrungen und Qualifikationen, die auszuübenden Funktionen und zu übernehmenden Verantwortlichkeiten oder die Arbeitsmarktsituation für das in Rede stehende Profil stützen.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln 9, 10 und 11 erfolgt die Berücksichtigung der Qualifikationen und Berufserfahrung bei der Einstufung der Vertragsbediensteten in ihre jeweilige Funktionsgruppe nach Maßgabe von Absatz 3 gemäß den Modalitäten, die in Anhang II festgelegt werden.
- (6) Die Einstufung wird bei Dienstantritt festgelegt.

Für 3a-Vertragsbedienstete wird diese Einstufung unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 87 Absatz 3 der BBSB während der Laufzeit des Vertrags, einschließlich eventueller Vertragsverlängerungen, nicht geändert.

Für 3b-Vertragsbedienstete, die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung in die erste Besoldungsgruppe ihrer Funktionsgruppe eingestuft werden, wird die Einstufung bei Verlängerung ihres Vertrags erneut geprüft, sobald die Gesamtdauer der Einstellung drei Jahre erreicht hat. Zu diesem Zweck finden die Bestimmungen in den Abschnitten 1, 3 und 5 entsprechend auf den Zeitraum bis zur Verlängerung des Vertrags Anwendung.

Artikel 6 – Einstufung in die Besoldungsgruppe

- (1) Gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 89 Absatz 1 der BBSB sowie unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln 9 und 10 wird ein Vertragsbediensteter jeweils in die erste Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe eingestuft.
- (2) Allerdings gewährt die Einstellungsbehörde einem 3a-Vertragsbediensteten, der in der Besoldungsgruppe 1 der Funktionsgruppe I eingestellt ist, gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 2 der BBSB eine Verbesserung hinsichtlich der Dienstaltersstufe von 24 Monaten, um einer Berufserfahrung von mindestens drei Jahren Rechnung zu tragen.

Die Berufserfahrung wird nach denselben Modalitäten wie in Artikel 5 Absätze 1 und 5 festgelegt berücksichtigt.

Artikel 7 – Laufzeit der Verträge von 3a-Vertragsbediensteten

- (1) In Anwendung von Artikel 85 der BBSB und vorbehaltlich der Erfüllung der Auswahlmodalitäten gemäß Artikel 2 sowie unbeschadet von Artikel 2 Absatz 3

- wird ein 3a-Vertragsbediensteter zunächst für mindestens ein Jahr oder höchstens zwei Jahre sowie in den Delegationen und Vertretungen der Kommission zunächst für mindestens zwei Jahre oder höchstens drei Jahre eingestellt,
 - beläuft sich eine etwaige Vertragsverlängerung auf mindestens ein Jahr,
 - erfolgt jede weitere Vertragsverlängerung auf unbestimmte Zeit.
- (2) In Abweichung von Absatz 1 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich kann die betreffende Dienststelle bei der Einstellungsbehörde auch andere Vertragslaufzeiten beantragen, und zwar insbesondere eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten, um Ersatz bei Mutterschaftsurlaub oder Krankheit zu schaffen.
- (3) Bei einer Unterbrechung kann keine Vertragsverlängerung erfolgen.

Artikel 8 – Laufzeit der Verträge von 3b-Vertragsbediensteten

- (1) In Anwendung von Artikel 88 der BBSB, vorbehaltlich der Erfüllung der Auswahlmodalitäten gemäß Artikel 2 sowie unbeschadet der Beschlüsse der Kommission über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständig Bediensteter in Dienststellen der Kommission sowie von Artikel 2 Absatz 3:
- beläuft sich die normale Vertragslaufzeit eines 3b-Vertragsbediensteten zunächst auf einen Zeitraum zwischen mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren,
 - beträgt die normale Laufzeit einer eventuellen Vertragsverlängerung je nach Bedarf der Dienststelle mindestens ein Jahr.
- (2) In Abweichung von Absatz 1 kann die betreffende Dienststelle bei der Einstellungsbehörde auch andere Vertragslaufzeiten beantragen, ohne dabei allerdings drei Jahre für den anfänglichen Vertrag überschreiten zu dürfen, und zwar insbesondere mit einer Mindestlaufzeit von sechs Monaten, um Ersatz bei Mutterschaftsurlaub oder Krankheit zu schaffen.
- (3) Bei einer Unterbrechung kann keine Vertragsverlängerung erfolgen.
- (4) In jedem Fall darf die Gesamtdauer der Einstellung eines 3b-Vertragsbediensteten für alle auf einen 3b-Vertragsbediensteten zutreffenden Tätigkeitsarten und Funktionsgruppen sechs Jahre nicht überschreiten.

Artikel 9 – Wechsel der dienstlichen Verwendung

- (1) Bei einem Wechsel der dienstlichen Verwendung eines 3a-Vertragsbediensteten innerhalb der Kommission erstellt die Einstellungsbehörde einen Nachtrag zum laufenden Vertrag.
- (2) Bei einem Wechsel der dienstlichen Verwendung eines 3b-Vertragsbediensteten innerhalb der Kommission erstellt die Einstellungsbehörde einen Nachtrag zum laufenden Vertrag.

Artikel 10 – Folgeverträge

- (1) Bei Einstellung eines 3a-Vertragsbediensteten oder eines 3b-Vertragsbediensteten durch die Kommission in unmittelbarer Folge auf einen Vertrag als 3a-Vertragsbediensteter oder 3b-Vertragsbediensteter mit der Kommission oder einem anderen Organ im Sinne von Artikel 1a des Statuts wird ein neuer Vertrag erstellt.
- (2) Die Regeln, die auf die in Absatz 1 dargelegten diversen Szenarien zur Anwendung gelangen, werden in Anhang III festgelegt.

Artikel 11 – Probezeit

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln 9 und 10 leistet der Vertragsbedienstete eine Probezeit gemäß den Bestimmungen in Artikel 84 der BBSB ab.

Bei Verlängerung eines Vertrags mit einer anfänglichen Laufzeit von sechs Monaten werden die ersten sechs Monate, die im Zuge dieses anfänglichen Vertrags abgeleistet wurden, in die Gesamtprobezeit einbezogen.

- (2) Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 87 Absatz 1 der BBSB im Hinblick auf die Festlegung des Beurteilenden und des Berufungsbeurteilenden finden zur Festlegung des Beurteilenden bzw. des für die Probezeit Gegenzeichnenden entsprechende Anwendung. Diese Kompetenzen werden von den Personen wahrgenommen, die die jeweiligen Funktionen zum Zeitpunkt der Erstellung des Probezeitberichts innehaben.

- (3) Auf die Probezeit gelangt folgende Verfahrensweise zur Anwendung:

- a) Der Beurteilende fordert den Vertragsbediensteten spätestens zwei Monate vor dem Ende der Probezeit auf, eine Selbstbeurteilung zu erstellen. Der Bedienstete verfügt dazu über eine Frist von acht Arbeitstagen. Erstellt der Vertragsbedienstete seine Selbstbeurteilung nicht fristgemäß, kann der Beurteilende den unter Buchstabe b aufgeführten Dialog bei fehlender Selbstbeurteilung zum Einsatz bringen.
- b) Spätestens fünf Arbeitstage nach erfolgter Selbstbeurteilung führen der Beurteilende und der Vertragsbedienstete einen förmlichen Dialog. Der Dialog erstreckt sich auf die Befähigung des Vertragsbediensteten, seinen Aufgaben nachzukommen, sowie auf dessen Leistung und dienstliche Führung.
- c) Spätestens zehn Arbeitstage nach dem förmlichen Dialog verfasst der Beurteilende den Probezeitbericht, den er dem Gegenzeichnenden übermittelt. In dem Bericht ist zu vermerken, ob der Vertragsbedienstete hinreichende Qualitäten unter Beweis gestellt hat, um seine Stelle zu behalten, ob empfohlen wird ihn zu entlassen oder ob im Ausnahmefall empfohlen wird, die Probezeit gemäß Artikel 84 Absatz 1 der BBSB zu verlängern.
- d) Der Gegenzeichnende verfügt über einen Zeitraum von fünf Arbeitstagen, um seine Anmerkungen zu tätigen und den Bericht gegenzuzeichnen, der dann an den Bediensteten übermittelt wird.
- e) Der Vertragsbedienstete wiederum verfügt über einen Zeitraum von acht Arbeitstagen, um seine eventuellen Anmerkungen vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Probezeitbericht abgeschlossen.
- f) Wird in dem Probezeitbericht die Entlassung des Bediensteten oder im Ausnahmefall eine Verlängerung der Probezeit gemäß Artikel 84 Absatz 1 der

BBSB empfohlen, werden der Bericht und die Anmerkungen vom unmittelbaren Vorgesetzten des Bediensteten unverzüglich an die Einstellungsbehörde übermittelt.

Außer für die 3b-Vertragsbediensteten holt die Einstellungsbehörde die Stellungnahme des Beurteilungsausschusses gemäß Artikel 34 des Statuts ein, bevor sie über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Probezeit befindet.

- (4) Fällt das Ergebnis der Probezeit in einer neuen Funktionsgruppe, die unmittelbar im Abschluss an einen vorherigen Vertrag in einer niedrigeren Funktionsgruppe abgeleistet wurde, negativ aus, bemüht sich die Einstellungsbehörde darum, innerhalb des betreffenden Organs offene Stellen zu finden, die der früheren Funktionsgruppe entsprechen. Ist dies der Fall, kann die Einstellungsbehörde den Bediensteten erneut in der früheren Funktionsgruppe einstellen. Der Abschluss des neuen Vertrags erfolgt dabei für die Besoldungsgruppe, die Dienstaltersstufe und das Dienstalter, die/das der Bedienstete in dieser Funktionsgruppe innehatte.

TITEL III – Einstellungsbedingungen und Laufbahnentwicklung

Artikel 12 – Jährliche Beurteilung und Höherstufung

- (1) In Anwendung von Artikel 87 Absatz 1 der BBSB werden die Befähigung, die Leistung und die dienstliche Führung jedes 3a-Vertragsbediensteten, der für mindestens ein Jahr eingestellt wurde, in einem jährlichen Beurteilungsbericht festgehalten. Dieser erstreckt sich auf die gesamte berufliche Tätigkeit des 3a-Vertragsbediensteten im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres.

Die Modalitäten dieses jährlichen Beurteilungsverfahrens sind im Beschluss der Kommission mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 87 Absatz 1 der BBSB festgelegt.

- (2) Gemäß den Bestimmungen in Artikel 87 Absatz 3 führt die Kommission in jedem Jahr ein Verfahren zur Neueinstufung von 3a-Vertragsbediensteten nach den Modalitäten durch, die im Beschluss der Kommission mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 87 Absatz 3 der BBSB festgelegt sind.
- (3) Mit Beginn des dritten Einstellungsjahres als 3b-Vertragsbediensteter, einschließlich nach Vertragsverlängerung, gelangt Absatz 1 entsprechend auf 3b-Vertragsbedienstete für den Beurteilungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres zur Anwendung.

Artikel 13 – Wechsel der Funktionsgruppe

- (1) In Anwendung von Artikel 87 Absatz 4 der BBSB gelangt ein 3a-Vertragsbediensteter durch Teilnahme an einem allgemeinen Verfahren zur Personalauswahl in eine höhere Funktionsgruppe.

- (2) Die Einstellungsbehörde kann in Ausnahmefällen ein Verfahren durchführen, bei dem ein 3a-Vertragsbediensteter in die nächsthöhere Funktionsgruppe gelangen kann, indem er an einem allgemeinen Auswahlverfahren teilnimmt, das von der Einstellungsbehörde nach Modalitäten organisiert wird, die diese unter Einhaltung des durch diesen Artikel gesetzten Rahmens vorab festlegt.
- (3) Bei ihrer Entscheidung hinsichtlich der Durchführung eines solchen Verfahrens, wozu auch die Festlegung der von diesem Verfahren betroffenen Funktionsgruppen gehört, berücksichtigt die Einstellungsbehörde insbesondere die Beschäftigungslage innerhalb der Kommission für jede Funktionsgruppe, die Einstellungsvorschau sowie die verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Entscheidet sich die Einstellungsbehörde für die Durchführung eines Verfahrens, legt sie die für dieses Verfahren zu erfüllenden spezifischen Kriterien per Verwaltungsmitteilung fest. Bei der Festlegung dieser Kriterien darf die Einstellungsbehörde die Teilnahme von 3a-Vertragsbediensteten am Verfahren nicht zulassen, die
 - weniger als drei Jahre Dienstzeit als 3a-Vertragsbedienstete innerhalb der Kommission abgeleistet haben,
 - noch nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 der BBSB in die nächsthöhere Besoldungsgruppe der gleichen Funktionsgruppe eingewiesen wurden.Darüber hinaus müssen die 3a-Vertragsbediensteten über die geforderten Qualifikationen verfügen, um in die Funktionsgruppe zu gelangen, für die sie sich im Rahmen des Verfahrens bewerben.
- (5) Bei Einstellung von 3a-Vertragsbediensteten im Rahmen des im vorliegenden Artikel vorgesehenen Verfahrens in der jeweils nächsthöheren Funktionsgruppe schließt die Einstellungsbehörde einen neuen Vertrag ab und bringt die Bestimmungen gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 Buchstabe a des Anhangs III zur Anwendung.

*Artikel 14 – Mobilität innerhalb der Kommission
sowie zwischen der Kommission und den Exekutivagenturen*

- (1) Zur Verbesserung der Mobilität von Vertragsbediensteten innerhalb der Dienststellen der Kommission und zwischen Letztgenannten und den Exekutivagenturen sowie zur bestmöglichen Nutzung der verfügbaren Kompetenzen können die Dienststellen ein Auswahlverfahren ähnlich dem in Artikel 2 Absatz 6 des Anhangs I vorgesehenen allgemeinen Auswahlverfahren durchführen, das 3a-Vertragsbediensteten vorbehalten ist, die bereits von der Kommission bzw. den Exekutivagenturen beschäftigt werden.

Dazu können unbesetzte Stellen für 3a-Vertragsbedienstete in der Kommission und den Exekutivorganen intern veröffentlicht werden. Verfügen 3a-Vertragsbedienstete aus Dienststellen der Kommission und der Exekutivagenturen, die derselben Funktionsgruppe wie in der Stellenausschreibung veröffentlicht angehören und die mindestens drei Dienstjahre als 3a-Vertragsbedienstete innerhalb der Kommission oder einer Exekutivagentur abgeleistet haben, über die Qualifikationen, Befähigungen und Erfahrungen, die zur Ausübung der in der Stellenausschreibung beschriebenen Funktionen erforderlich sind, können sie sich direkt bei den betreffenden Dienststellen bewerben. Die Veröffentlichung steht auch 3a-Vertragsbediensteten offen, die der jeweils niedrigeren als der in der Stellenausschreibung veröffentlichten Funktionsgruppe angehören und die erfolgreich an einem allgemeinen Auswahlverfahren im Rahmen des in Artikel 13 aufgeführten Verfahrens teilgenommen haben.

- (2) Dasselbe Veröffentlichungs- und Auswahlverfahren wie in Absatz 1 vorgesehen kann für bestimmte Funktionen, die den Funktionsgruppen III und IV innerhalb der Delegationen der Europäischen Union vorbehalten sind, zur Anwendung gebracht werden, die insbesondere die Anleitung und Führung eines aus Vertragsbediensteten oder lokalen Bediensteten bestehenden Teams beinhalten. Die Bewerber müssen mindestens vier Dienstjahre als 3a-Vertragsbedienstete innerhalb der Kommission abgeleistet haben und über die zur Ausübung der Funktionen erforderlichen Qualifikationen verfügen.
- (3) Sofern die betreffende Dienststelle dies für angebracht erachtet, steht die in Absatz 1 ausgewiesene Veröffentlichung auch 3b-Vertragsbediensteten offen. Um sich bewerben zu können, müssen die 3b-Vertragsbediensteten derselben Funktionsgruppe wie in der Stellenausschreibung veröffentlicht angehören, mindestens eine dreijährige Dienstzeit als 3b-Vertragsbedienstete innerhalb der Kommission abgeleistet haben und über die zur Ausübung der in der Stellenausschreibung beschriebenen Funktionen erforderlichen Qualifikationen, Befähigungen und Erfahrungen verfügen. Führt das Auswahlverfahren für einen 3a-Vertragsbediensteten gemäß Absatz 1 nicht zum Erfolg, können zunächst die Bewerbungen der 3b-Vertragsbediensteten von der betreffenden Dienststelle geprüft werden, bevor auf das Auswahlverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs I zurückgegriffen wird.
- (4) Werden 3a-Vertragsbedienstete eingestellt, die nach den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Modalitäten ausgewählt wurden, erstellt die Einstellungsbehörde einen Nachtrag zum Vertrag. Ausgenommen davon sind (i) der Fall des Wechsels zu einem anderen Organ – in diesem Fall schließt die Einstellungsbehörde einen neuen Vertrag ab und bringt die in Artikel 1 des Anhangs III vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung – und (ii) der Fall der Einstellung in der jeweils nächsthöheren Funktionsgruppe im Rahmen des in Artikel 13 vorgesehenen Verfahrens – in diesem Fall gelangen die Bestimmungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 zur Anwendung.
- (5) Bei Einstellung eines 3b-Vertragsbediensteten, der gemäß den in Absatz 3 vorgesehenen Modalitäten ausgewählt wurde, schließt die Einstellungsbehörde einen Vertrag für einen 3a-Vertragsbediensteten ab und bringt die in Artikel 3 des Anhangs III vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung.
- (6) Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelangen unbeschadet der Mobilität von 3a-Vertragsbediensteten zur Anwendung, die auf der Grundlage von Artikel 2 und 3 des Anhangs X des Statuts organisiert wird.

Artikel 15 – Teilnahme an einem internen Auswahlverfahren für Beamte

Vertragsbedienstete, die die Bedingungen gemäß Artikel 82 Absatz 7 der BBSB erfüllen, können an internen Auswahlverfahren teilnehmen, die von der Anstellungsbehörde in den durch diesen Artikel festgelegten Grenzen organisiert werden.

TITEL IV – Vertragsende

Artikel 16 – Kündigung bei Beendigung des Vertrags

- (1) Die Kündigungsfrist wird gemäß Artikel 47 der BBSB festgelegt.
Wird ein befristeter Vertrag nicht verlängert, dann endet er am Ende seiner Laufzeit ohne vorherige Kündigung.
- (2) Möchte ein Vertragsbediensteter auf eigenen Wunsch sein Dienstverhältnis beenden, muss er dies schriftlich beantragen. Dazu hat er spätestens am Vortag des ersten Tags der Kündigungsfrist in einem an die Einstellungsbehörde gerichteten Schreiben unmissverständlich mitzuteilen, dass er seine Tätigkeit zu beenden wünscht. Der Vertragsbedienstete informiert dazu vorab seinen Dienstvorgesetzten sowie die in seiner Dienststelle für Humanressourcen zuständige Stelle.
- (3) Besteht zwischen dem Vertragsbediensteten, seiner Dienststelle und der Einstellungsbehörde Einvernehmen, ist eine kürzere Kündigungsfrist als in Absatz 1 vorgesehen möglich.
- (4) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 gelangen gemäß den in Artikel 11 festgelegten Modalitäten entsprechend auf die in Artikel 84 der BBSB vorgesehene Probezeit zur Anwendung.

TITEL V – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 – Privatrechtliche Verträge

- (1) Die Kommission schließt weder neue Arbeitsverträge auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union noch verlängert sie solche Verträge. Praktika im Sinne des Beschlusses der Kommission vom 2. März 2005 zur Regelung der offiziellen Praktika bei der Europäischen Kommission und des Beschlusses des Generaldirektors der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) vom 16. März 2007 („Rules governing the traineeship of the Joint Research Centre“) gelten nicht als Arbeitsverträge im Sinne dieses Artikels.
- (2) Abweichend vom vorstehenden Absatz
 - a) kann die Generaldirektion Humanitäre Hilfe (ECHO) weiterhin auf der Grundlage des Arbeitsrechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union einzelne Sachverständige für die Verwaltung der Humanitären Hilfe der Kommission in Drittländern beschäftigen. Diese einzelnen Sachverständigen werden unbeschadet ihres eigenen Schulungsbedarfs oder administrativer Pflichten, die am Sitz des Organs zu erfüllen wären, oder von Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Humanitären Hilfe in anderen Drittländern zu erfüllen sind, zur Dienstleistung in einem Drittland abgestellt. Sie können in Ausnahmefällen und in Abhängigkeit von den Umständen in Zusammenhang

mit der Verwaltung von Nothilfe für einen oder mehrere Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union für einen Zeitraum entsandt werden, der auf keinen Fall einen Monat überschreiten darf (berechnet auf einen Zeitraum von sechs Monaten) ;

- b) werden im Hinblick auf das Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) spezifische Bestimmungen einschließlich geeigneter Auswahlmodalitäten erlassen, um im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die allmähliche Umstellung der Verträge, die auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union geschlossen werden können, auf Verträge auf der Grundlage der BBSB festzulegen. Damit soll der Bedarf der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) dahingehend gedeckt werden, dass den Pflichten im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenarbeit, Bildung und Erziehung entsprochen wird.

Artikel 18 – Übergangsbestimmungen

- (1) Personen, die sich im Rahmen einer auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission K(2013) 4459 vom 25 Juli 2013 und SEK(2014) 543 vom 15. Oktober 2014 veröffentlichten Aufforderung zur Interessenbekundung beworben haben, können auf der Grundlage des vorliegenden Beschlusses und gemäß den Modalitäten gemäß Artikel 2 Absatz 6 des Anhangs I als 3a-Vertragsbedienstete eingestellt werden, sofern nicht ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Anhangs I durchgeführt wurde. Die Ausnahme gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs I bezüglich der Zusammensetzung des Auswahlausschusses gelangt ebenfalls zur Anwendung.
- (2) Ein Auswahlverfahren wird als durchgeführt betrachtet, wenn Auswahltests gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Anhangs I dergestalt vorgenommen werden, dass zwischen der Beantragung dieser Tests und dem Erhalt der Ergebnisse ein angemessener Zeitraum liegt. Der Zeitpunkt, zu dem diese Auswahltests im Sinne dieses Absatzes als durchgeführt betrachtet werden, wird von der GD HR in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (3) 3b-Vertragsbedienstete, die auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission K(2013) 4459 vom 25. Juli 2013 und PV 2014 2101 vom 30. Oktober 2014 eingestellt wurden, müssen die Auswahltests gemäß Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe c des Anhangs I bestehen, bevor ihr Vertrag über einen Zeitraum von vier Dienstjahren hinaus verlängert wird. Die Möglichkeit, diese Tests zu absolvieren, wird ihnen spätestens drei Monate vor Ablauf von drei Jahren gegeben. 3b-Vertragsbedienstete, die bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Durchführungsbestimmungen bereits zwei Jahre und neun Monate ihrer Dienstzeit abgeleistet haben, erhalten die Möglichkeit, diese Tests binnen kürzester Frist zu absolvieren.
- (4) Die Bestimmungen gemäß Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 1 gelangen mit Inkrafttreten dieses Beschlusses auf 3b-Vertragsbedienstete zur Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihren Dienst bereits über das dritte Dienstjahr hinaus ableisten.

Artikel 19 – Kontrolle und Bewertung

- (1) Die GD HR ist für die Kontrolle der Durchführung und effektiven Anwendung dieses Beschlusses innerhalb der Kommission verantwortlich, dies unbeschadet der

nachträglichen Gründung eines gemischten Ausschusses gemäß Artikel 4 des Beschlusses der Kommission vom 15. Juli 2005 zur Verbesserung des sozialen Dialogs in der Kommission mittels paritätischer Ausschüsse oder jeder in diesen Beschluss eingebrachten Änderung.

- (2) Die GD HR erstellt einen praktischen Leitfaden, in dem den mit der Verwaltung der Humanressourcen der Generaldirektionen oder Dienste befassten Dienststellen Hinweise, Verfahrensweisen und gute fachliche Praxis vermittelt werden, um die Ziele dieses Beschlusses zu erreichen.

Artikel 20 – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese allgemeinen Durchführungsbestimmungen treten am 1. November 2017 in Kraft.
- (2) Die Beschlüsse der Kommission K(2011) 1264 vom 2. März 2011, K(2013) 4459 vom 25. Juli 2013, K(2013) 8967 vom 16. Dezember 2013 und PV 2014 2101 vom 30. Oktober 2014 werden aufgehoben.
- (3) Diese allgemeinen Durchführungsbestimmungen gelangen auch auf Vertragsbedienstete zur Anwendung, die auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission K(2011) 1264 vom 2. März 2011 ausgewählt wurden, in einer weiterhin gültigen Reserveliste eingetragen sind und am Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses ein Einstellungsangebot erhalten. Diese Vertragsbediensteten müssen die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c erwähnten Auswahltests nicht noch einmal absolvieren, sofern sie bei ihrer Auswahl gleichwertige Auswahlprüfungen auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission K(2011) 1264 vom 2. März 2011 bestanden haben.

Geschehen zu Brüssel am 16.10.2017

*Für die Kommission
Günther OETTINGER
Mitglied der Kommission*